



Ohne Formulare!

Mit der schlaunen Steuer-Automatik lassen Sie Ihre Steuererklärung automatisch ausfüllen

[Hier kostenlos testen](#)

ELSTER integriert

Mit allen Steuerformularen

Spart Zeit und lästiges Abtippen

Mit Corona SteuerCheck

WISO Steuer holt mehr Rückerstattung

Im Bundesdurchschnitt werden 1.027 € vom Finanzamt zurückbezahlt. Mit WISO Steuer sind es im Durchschnitt 1.674 € - also über 600 € mehr

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft		Anlage Zinsstranke	
1		<input type="checkbox"/>	zur Einkommensteuererklärung
2	Vorname	<input type="checkbox"/>	zur Feststellungserklärung
3	Steuernummer	Ifd. Nr. der Anlage	
Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsstranke abzugeben.			
Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG)		<input type="checkbox"/>	stpl. Person / Ehemann / Person A
		<input type="checkbox"/>	Ehefrau / Person B
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag festgestellt wurde und / oder zur Feststellung eines EBITDA-Vortrags.			
Bezeichnung des Betriebs			
4			
Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG		EUR	
5	Zinsvortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		
Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)			
6			
7	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
Nach Anwendung des § 4h EStG abziehbare Beträge (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt)			
8	(Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – Berechnung lt. gesonderter Aufstellung –		
Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. m. § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor:			
9	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo weniger als 3 Millionen Euro)		
10	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel)		
11	<input checked="" type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)		
12	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. a EStG)		
13	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
14	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahestehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)			
15			
EBITDA-Vortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG		EUR	
16	EBITDA-Vortrag zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres		
Verringerung des EBITDA-Vortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4h Abs. 5 EStG), Sanierungsertrag (§ 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)			
17			
18	Verrechnbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (wenn negativ „0“ eintragen) – nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)		
19	Berücksichtigungsfähiges verrechnbares EBITDA – Eintragung nur, wenn Wert positiv –		
20	Verbrauch von verrechnbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres		
21	Verbrauch von zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres gesondert festgestelltem verrechnbarem EBITDA im laufenden Wirtschaftsjahr		
22	Verbleibendes verrechnbares EBITDA = EBITDA-Vortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres (ggf. nach Minderung um den Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 3 Satz 2 Nr. 13 Buchst. b EStG)		